



Unser Fachmann Djordje Rajic
ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Die Beitragspflicht der nicht erwerbstätigen Ehegatten

Mein Mann bezieht seit sieben Jahren eine Altersrente. Ich habe mich im Juni für die Altersrente angemeldet, da ich im Oktober 64 Jahre alt werde. Nun habe ich von der Ausgleichskasse eine AHV-Beitragsrechnung für die letzten fünf Jahre erhalten, inkl. Verzugszinsen. Ich war immer der Meinung, dass ich als nichterwerbstätige Ehefrau keine AHV-Beiträge bezahlen müsse. Mein Mann arbeitet ja seit der Pensionierung für zwei Arbeitgeber weiter. Er verdient zusammen rund 2500 Franken im Monat. Wieso muss ich nun plötzlich Beiträge bezahlen?

Nichterwerbstätige müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge entrichten. Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist. Der Mindestbeitrag beträgt 480 Franken pro Jahr. Bei einem Beitragssatz von 10,3 Prozent entspricht dies also einem Bruttojahreseinkommen von 4661 Franken.

Beitragspflichtig sind auch verheiratete Personen ohne Erwerbseinkommen. Ihr Beitrag gilt allerdings als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehepartner auf seinem Einkommen mindestens den doppelten Mindestbeitrag an die AHV entrichtet. Ihr Ehemann hat bis zu seiner Pensionierung aufgrund seiner Arbeit mindestens Beiträge in der Höhe von 960 Franken (doppelter Mindestbeitrag) an die AHV entrichtet, deshalb mussten Sie bis zu seiner Pensionierung keine

AHV-Beiträge bezahlen. Ihre Beiträge galten über ihn als bezahlt.

Welche Bedeutung hatte nun die Pensionierung Ihres Ehemannes auf Ihre weitere Beitragspflicht? Nachdem Ihr Mann pensioniert worden war, waren Sie als noch nicht im AHV-Rentenalter stehende Ehefrau eines Pensionierten weiterhin bis zum 64. Altersjahr der Beitragspflicht unterstellt. Zwar arbeitet Ihr Ehemann seit der Pensionierung weiter und verdient eigentlich mehr als genug, um den doppelten Mindestbeitrag zu entrichten, hingegen unterliegt sein Einkommen seit der Pensionierung dem sogenannten Freibetrag.

Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung. Für erwerbstätige Altersrentnerinnen und Altersrentner gilt ein Freibetrag von 1400 Franken monatlich oder 16800 Franken jährlich, auf dem sie keine Beiträge entrichten müssen. Beiträge werden also von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, welcher 1400 Franken im Monat oder 16800 Franken im Jahr übersteigt. Arbeitet eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis. Da Ihr Ehemann zwei getrennte Beschäftigungen ausübt und diese getrennt entlohnt wer-

den, gilt für jede Lohnzahlung je ein Freibetrag von 1400 Franken. Da Sie Beiträge als Nichterwerbstätige nachbezahlen müssen, ist davon auszugehen, dass sich die zwei Lohnzahlungen Ihres Ehemannes jeweils unterhalb des Freibetrages bewegen und diese Löhne somit von der Beitragspflicht befreit sind. Dementsprechend gelten Ihre Beiträge nicht mehr als bezahlt.

Bis zur Pensionierung war Ihr Ehemann voll erwerbstätig und hat AHV-Beiträge für Sie entrichtet. Deshalb waren Sie von der Beitragspflicht befreit. Mit seiner Pensionierung war dies nicht mehr der Fall, weshalb Sie als Nichterwerbstätige bis zu Ihrer Pensionierung Beiträge bezahlen müssen. Offensichtlich waren Sie bei der Ausgleichskasse nicht für die Beitragszahlung als Nichterwerbstätige erfasst. Grundsätzlich müssen sich Nichterwerbstätige selbst bei der Ausgleichskasse anmelden. Wer sich mit Verspätung anmeldet, riskiert Beitragslücken und Verzugszinsen. Beitragslücken der letzten fünf Jahre können durch Nachzahlung geschlossen werden. Falls diese mehr als fünf Jahre zurückliegen, sind Nachzahlungen nicht mehr möglich. Da Sie die letzten sieben Jahre keine Beiträge entrichtet haben, werden Sie unter Umständen zwei Beitragslücken aufweisen. Verzugszinsen werden unabhängig von einem Verschulden erhoben werden.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitslupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Re-

gel schriftlich: Zeitslupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.